Haushaltssatzung
der Gemeinde Hodorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem **Gesamtbetrag der Erträge** auf	269.200	EUR
einem **Gesamtbetrag der Aufwendungen** auf	354.600	EUR
einem **Jahresüberschuss** von		EUR
einem **Jahresfehlbetrag** von	85.400	EUR

2. im Finanzplan mit

einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** auf	261.300	EUR
einem **Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** auf	322.500	EUR
einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf	0	EUR
einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf	16.700	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** auf	0	EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf	0	EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf	0	EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf	0	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
2. Gewerbesteuer	300 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Hodorf, den 10. März 2020

Christian Schneider
Bürgermeister